

# Die Verfassungsbeschwerde

Dr. Ulrich Sommer, Rechtsanwalt in Köln

Handbuch "Strafverteidigung in der Praxis", hrsg. von Rainer Büssow, Wilhelm Krekeler, Volkmar Mehle; Deutscher Anwaltverlag 1998, S. 979-994

## ■ 1. Bedeutung der Verfassungsbeschwerde für den Strafverteidiger

Die Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht ist keine Möglichkeit, die der Strafverteidiger in sein **Verteidigungskalkül** einbeziehen kann. Struktur und mangelhafte Erfolgsaussichten dieses Rechtsbehelfs verbieten bereits die Hoffnung, eine rechtsstaatlich fundierte und „gerechte“ Entscheidung in einem individuellen Strafverfahren durch das Bundesverfassungsgericht zu erlangen. Zwar garantiert das Grundgesetz, daß jedermann eine Verfassungsbeschwerde mit der Behauptung der Verletzung seiner Grundrechte erheben kann (Art. 93 Nr. 4 a GG). Das Bundesverfassungsgericht betont jedoch stets die **Außerordentlichkeit** dieses jedem Staatsbürger eingeräumten Rechtsbehelfs jenseits aller Prozeßordnungen der Fach-Gerichtsbarkeiten. Die Verfassungsbeschwerde soll nicht zusätzliches Rechtsmittel der StPO sein, sondern lediglich ein letzter und subsidiärer Rechtsbehelf zur Verhinderung oder Kompensierung einer Grundrechtsverletzung. Der Ansicht der subsidiären Funktion der Verfassungsbeschwerde liefe es zuwider, wenn sie anstelle oder gleichsam wahlweise neben einem anderen möglicherweise zulässigen Rechtsbehelf zugelassen wäre.

Dem besonderen Charakter der Verfassungsbeschwerde entspricht es daher, wenn sie von eigenständigen Zulässigkeitsvorausset-

zungen abhängt. Daß aus Sicht des Bundesverfassungsgerichts diese strengen Anforderungen von den meisten Beschwerdeführern mißachtet werden, dokumentiert nicht zuletzt die geringe Erfolgsquote von ca. 1 % aller eingelegten Verfassungsbeschwerden. Strategien des Strafverteidigers lassen sich hierauf nicht aufbauen.

Andererseits ist die Streichung der Verfassungsbeschwerde aus dem Aktions-Repertoire des Verteidigers ebensowenig gerechtfertigt. Der verteidigte Mandant ist wie kein anderer Bürger mit massiven Beeinträchtigungen durch die staatliche Gewalt konfrontiert.

Grundrechtsverletzungen liegen im Strafprozeß besonders nahe. Den Strafverteidiger trifft daher auch eine besondere Verantwortung, mit seinem Mandanten **nach Scheitern aller strafprozessualen Mittel** die Wahrnehmung dieses außerordentlichen Rechtsbehelfs zu besprechen. Ist der Umgang mit den Freiheitsrechten des Bürgers im Strafprozeß tatsächlich der viel beschworene Seismograph rechtsstaatlicher Praxis, so hat der Verteidiger mehr als jeder andere Veranlassung, die stets wechselvollen, zum Teil auch von gesellschaftlichen Grundströmungen abhängigen Machtausübungen durch die Strafjustiz einer stetigen Kontrolle durch das höchste deutsche Gericht zu unterziehen. Zumindest die groben Leitlinien dieses Rechtsbehelfs werden daher im folgenden skizziert<sup>1</sup>.

## ■ 2. Verfahrensablauf

Das Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht führt in der Praxis nur selten dazu, daß Verfassungsbeschwerden tatsächlich inhaltlich von einem der beiden Senate des Gerichts behandelt werden. Für die Selektion im Vorfeld sorgt der Umstand, daß die Verfassungsbeschwerde der besonderen **Annahme zur Entscheidung** bedarf (§ 93 a I BVerfGG i. V. m. Art. 94 II 2 GG). Zuständig für die Entscheidung zur Annahme sind Kammern, die jeweils aus drei Verfassungsrichtern besteht.

Den Verfahrensgang registriert der Beschwerdeführer zunächst dadurch, daß ihm die Mitteilung des Aktenzeichens aus dem allgemeinen Register (AR) zugeht. Außer telefonischer Nachfrage bei den jeweiligen wissenschaftlichen Mitarbeitern des Berichterstatters der zuständigen Kammer hat der Strafverteidiger kaum eine Möglichkeit, den aktuellen Verfahrensstand beim Gericht zu verfolgen.

Die Pflicht zur Annahme der Verfassungsbeschwerde beschreibt § 93 a II BVerfGG: Die Beschwerde ist entweder anzunehmen, soweit ihr grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung zukommt oder die Beschwerde zur Durchsetzung der Verfassungsrechte angezeigt ist: Letzteres ist insbesondere dann gegeben, wenn dem Beschwerdeführer durch die Versagung der Entscheidung zur Sache ein besonders schwerer Nachteil entsteht. Da sich diese besondere **existenzielle Betroffenheit** des Beschwerdeführers vor allem aus dem Gegenstand der angegriffenen Entscheidung oder seiner aus ihr folgenden Belastung ergeben kann, hat der Strafverteidiger zumeist ein erfolgversprechendes Argumentationspotential.

Sein Mandant wird sich zumeist darauf berufen, daß er zu Unrecht mit einer strafrechtlichen Sanktion überzogen wird. Gerade die Kriminalstrafe stellt die am stärksten eingreifende staatliche Sanktion für begangenes Unrecht dar. Jede Strafnorm enthält ein mit staatlicher Autorität versehenes, sozialetisches Unwerturteil, das den in der Menschen-

würde (Art. 1 I GG) wurzelnden Wert- und Achtungsanspruch des Verurteilten berührt. Deshalb ist der Einsatz des Strafrechts von Verfassungs wegen in besonderer Weise an den Schuldgrundsatz und das Verhältnismäßigkeitsprinzip gebunden. Jede nach dem Strafgesetz zu verhängende Strafe setzt Schuld voraus und muß in einem gerechten Verhältnis zur Schwere der Tat und zum Verschulden des Täters stehen.

Für die Frage, ob eine strafgerichtliche Verurteilung für einen Beschwerdeführer existenzielle Bedeutung im Sinne des § 93 a II Buchst. b BVerfGG hat, kommt es deshalb in erster Linie auf das im Schuldspruch konkretisierte sozial ethische Unwerturteil über Tat und Täter an. Aus diesen Erwägungen folgt, daß ein Beschwerdeführer regelmäßig dann existenziell betroffen ist, wenn er sich mit der Verfassungsbeschwerde gegen den Schuldspruch wendet<sup>2</sup>. Greift der Beschwerdeführer demgegenüber nur den Rechtsfolgenanspruch einer strafrechtlichen Verurteilung an, hängt es von den Umständen des Einzelfalles, insbesondere von Art und Maß der angegriffenen Rechtsfolge ab, ob eine solche existenzielle Betroffenheit angenommen werden kann.

Neben der existenziellen Bedeutung für den Beschwerdeführer sollen drei weitere Fallgruppen den Kern der Annahmepaxis ausmachen: Die grundrechtswidrige Praxis von Fachgerichten, die Fälle extremer richterlicher Nachlässigkeit oder unverständlichen richterlichen Verhaltens oder letztlich die Fälle fehlender Erfahrung der Gerichte im Umgang mit den Grundrechten<sup>3</sup>.

Auch wenn die Kammer die bisher dargestellten Annahmeveraussetzungen bejaht, scheitern die meisten Beschwerden daran, daß ihnen keine hinreichende Erfolgsaussicht attestiert wird. Auch bei Vorliegen der besonderen subjektiven Betroffenheit des Beschwerdeführers ist eine Entscheidung des Senats bei offensichtlichen unzulässigen oder unbegründeten Beschwerden nicht „angezeigt“. Dies ist jedenfalls das regelmäßige

Ergebnis des lediglich **kursorischen Vorprüfungsverfahrens** durch die Kammer.

Auch wenn dieser Entscheidung keine materielle Rechtskraft (formell sind sie rechtskräftig, weil unanfechtbar) oder Bindungswirkung zukommen soll und damit das Begehren des Beschwerdeführers ungeklärt bleibt, hat in der Praxis diese Art von Entscheidung immer größere Bedeutung. Die Kammerentscheidung braucht nicht begründet zu werden, sie wird aber nicht selten mit Begründungen versehen, die eine inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Begehren des Beschwerdeführers sind. Teilweise werden sie veröffentlicht, ja sogar in die amtliche Sammlung der Verfassungsgerichtsentscheidungen aufgenommen.

Bejaht die Kammer die Erfolgsaussichten einer Verfassungsbeschwerde, so geht die Entscheidungskompetenz ohne weiteren förmlichen Beschluß auf den Senat über. Ausnahmsweise kann aber auch die Kammer selbst eine abschließende für den Beschwerdeführer positive Entscheidung treffen. Die Entscheidungskompetenz der Kammer kommt dann der der Senate gleich. Einstimmig muß der Verfassungsbeschwerde stattgegeben werden, der Beschluß ist zu begründen. Derart erfolgreiche Verfassungsbeschwerden sind für die offensichtlichen Fälle reserviert, in denen bereits vorliegende Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts eine eindeutig positive Entscheidung diktiert. Für grundlegende Entscheidungen zur Fortbildung des Verfassungsrechts hat die Kammer die Sache in jedem Fall an den Senat weiter zu reichen.

Die letzte Station im Annahmeverfahren ist der Senat selbst. Hat die Kammer die Beschwerde nicht abgelehnt, so nimmt der Senat die Verfassungsbeschwerde an, wenn mindestens 3 Richter für deren Annahme votieren. Eines besonderen Annahmebeschlusses bedarf es nicht, lediglich ein Nichtannahmebeschluß wird dem Beschwerdeführer mit unter Umständen abgekürzter Begründung zugestellt.

Die Annahme bedeutet den Übergang in das

**ordentliche Verfassungsgerichtsverfahren.** Spätestens jetzt wird der Antrag des Beschwerdeführers anderen Beteiligten zugestellt. Von Amts wegen werden - im zumeist schriftlichen Verfahren - die notwendigen Tatsachen und Beweise erhoben. Nur selten entscheidet der Senat nach mündlicher Verhandlung. In der Regel vergehen zwischen Einlegung der Beschwerde und Senatsentscheidung 2 - 3 Jahre.

Nach mündlicher Verhandlung entscheidet das Gericht durch Urteil, üblicherweise ergeht ohne mündliche Verhandlung ein Beschluß. Bei stattgebenden Entscheidungen enthält der Tenor den Hinweis, welche Vorschrift des Grundgesetzes durch welche Handlung oder Unterlassung verletzt worden ist. Über die bloße Feststellung einer Verfassungswidrigkeit hinaus kann der Senat angegriffene Entscheidungen, insbesondere abschließende Haftentscheidungen oder Strafurteile aufheben. Regelmäßig wird die Sache dann zur erneuten Verhandlung an das Fachgericht zurückverwiesen. Ausnahmsweise trifft der Senat unter Aufhebung des angefochtenen Gerichtsurteils eigene abschließende Entscheidungen, wenn im Hinblick auf die Eindeutigkeit der zu treffenden Entscheidung des Fachgerichts eine Zurückverweisung nicht sinnvoll erscheint. Kommt der Senat in seiner Entscheidung zu dem Ergebnis, daß die vom Strafgericht angewandte Norm verfassungswidrig ist, spricht es im Tenor entweder die Nichtigkeit, bzw. Unvereinbarkeit der Norm mit dem Grundgesetz aus oder stellt ausdrücklich fest, in welcher konkreten Auslegung das angewandte Gesetz mit dem Grundgesetz vereinbar ist (verfassungsmäßige Auslegung).

### ■ 3. Zulässigkeitsvoraussetzungen der Verfassungsbeschwerde

Die Verfassungsbeschwerde ist **schriftlich** und in deutscher Sprache abzufassen. Die Übermittlung per Fax ist ausreichend<sup>4</sup>. Es besteht kein Anwaltszwang. Wird die Beschwerde vom Strafverteidiger selbst aufge-

setzt, muß sie erkennbar unterzeichnet sein. Durch eine **Vollmacht** hat der Strafverteidiger das Vertretungsverhältnis deutlich zu machen. Die Vollmachtserteilung muß schriftlich erfolgen und sich auf das konkrete Verfahren der Verfassungsbeschwerde beziehen. Die allgemeine Bevollmächtigung für das Strafverfahren reicht daher als Legitimation nicht aus. Wird die Vollmacht trotz Anforderung durch das Gericht nicht innerhalb einer gesetzten Frist in der erforderlichen Weise nachgereicht, droht schon allein deswegen die Verwerfung der Beschwerde als unzulässig.

Die Verfassungsbeschwerde ist an das Bundesverfassungsgericht, Schloßbezirk 3, 76131 Karlsruhe zu adressieren (Fax: 0721/9101-382). Sie hat den Beschwerdeführer zu bezeichnen; die Angaben müssen detailliert genug sein, um dem Gericht die Beurteilung zu ermöglichen, ob der Beschwerdeführer überhaupt Träger der Grundrechte sein kann, deren Verletzung er rügt. Der von der Justiz mit einem Strafverfahren überzogene - auch minderjährige - Mandant dürfte in der Regel die Voraussetzungen der **Antragsberechtigung** („jedermann“ § 90 Abs. 1 BVerfGG) und der Verfahrensfähigkeit (maßgeblich ist insoweit die Einsichtsfähigkeit<sup>5</sup>) erfüllen.

Die Formulierung eines **Antrags** ist nicht zwingend. Notwendig ist die Verdeutlichung des Beschwerdeziels durch das gesamte Beschwerdevorbringen.

Die Beschwerde hat in jedem Fall die **Maßnahme zu bezeichnen**, gegen die sich der Beschwerdeführer wendet, so wie das hierfür verantwortliche Organ. Um sowohl ein Erkennen des eigentlichen Begehrens als auch eine Fristberechnung zu ermöglichen, sollte der **Beschwerdegegenstand** so genau wie möglich gekennzeichnet werden. Im Falle angegriffener Haftentscheidungen ist der Haftbefehl ebenso anzugeben wie die - zumeist vom OLG erlassene - letzte Beschwerdeentscheidung. Bei strafgerichtlichen Verurteilungen wird sowohl das Urteil der Tatsacheninstanz als auch der letzten Rechtsmittelinstanz - zumeist das Revisionsurteil - angeführt. Sämtliche

Gerichtsentscheidungen sind sowohl mit Aktenzeichen als auch mit den Daten der Verkündung und der Zustellung zu bezeichnen. Sie müssen im Original oder Kopie der Beschwerde beigelegt werden.

Bereits diese detaillierte Beschreibung soll deutlich machen, daß die **Erschöpfung des Rechtsweges** vor Einlegung der Verfassungsbeschwerde gegeben ist (Art. 94 Abs. 2 Satz 2 GG i. V. m. § 90 Abs. 2 BVerfGG). Die Beschwerde ist nur dann zulässig, wenn zuvor alle nach Lage der Sache zur Verfügung stehenden prozessualen Möglichkeiten ergriffen worden waren, um eine Verhinderung oder Rückgängigmachung der geltend gemachten Verfassungsverletzung zu erwirken oder eine Grundrechtsverletzung zu verhindern<sup>6</sup>. Die Zumutbarkeit für den Beschwerdeführer, die Fachgerichte zu bemühen, wird sehr weit gezogen. Selbst das Unterlassen der Wahrnehmung von Rechtsbehelfen, deren Zulässigkeit in der fachgerichtlichen Rechtsprechung nicht ausreichend geklärt ist, kann schon zur Verwerfung der Verfassungsbeschwerde führen.

Die vorhergehenden Rechtsmittel müssen in einer Form eingelegt worden sein, die den Gerichten die Möglichkeit verschaffte, die Frage der Grundrechtsverletzung zu überprüfen. Revisionen gegen Urteile von Strafgerichten müssen daher zumindest formell einwandfrei eingelegt worden sein<sup>7</sup>. Verspricht ausnahmsweise die Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand<sup>8</sup> oder sogar die Wiederaufnahme des Verfahrens<sup>9</sup> die erfolversprechende Möglichkeit, Grundrechtsschutz bei den Strafgerichten zu erlangen, so ist dieser Weg vor einer Verfassungsbeschwerde zu beschreiten. Auch wenn nach dem Strafprozeßrecht kein formeller Rechtsbehelf mehr gegeben ist, erwartet neuerdings das Verfassungsgericht zumindest dann eine vorhergehende informelle Gegenvorstellung, wenn aufgrund der bekannten Praxis der Strafgerichte dieser ein Erfolg nicht von vornherein abgesprochen werden kann<sup>10</sup>. Inhaltlich noch weitergehend ist eine jüngere Tendenz der Verfassungsgerichtsrechtsprechung, wonach der

Beschwerdeführer konkret versucht haben muß, argumentativ die Grundrechtsverletzung bereits gegenüber den Fachgerichten zu verhindern<sup>11</sup>. Die erst nach Abschluß der Revisionsinstanz vom Beschwerdeführer „entdeckte“ und erstmalig konkret geltend gemachte Grundrechtsverletzung soll dem Gebot der Rechtswegerschöpfung nicht genügen.

Ausnahmsweise ist das Beschreiten eines objektiv möglichen Rechtsweges dem Beschwerdeführer nicht zumutbar, wenn ihm ein schwerer und unabwendbarer Nachteil droht oder wenn im Hinblick auf eine gefestigte jüngere und einheitliche höchstrichterliche Rechtsprechung im konkreten Einzelfall eine von dieser Rechtsprechung abweichende Erkenntnis nicht zu erwarten ist. Diese Einschränkungen werden allerdings vom Bundesverfassungsgericht sehr eng ausgelegt.

Unbeachtet bleiben in diesem Zusammenhang die Möglichkeiten, Klagen vor den Landesverfassungsgerichten, dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte oder dem Europäischen Gerichtshof einzulegen.

Die Beschwerde ist innerhalb einer **Frist von einem Monat** zu erheben. Sie wird in Lauf gesetzt durch diejenige Gerichtsentscheidung, die den Rechtsweg abschließt. Die Frist für die Erhebung der Verfassungsbeschwerde beginnt mit der Verkündung der gerichtlichen Entscheidung, also insbesondere bei Urteilen, Beschlüssen und Verfügungen, die in Anwesenheit des Beschuldigten ergehen. Sind demgegenüber Entscheidungen dem nicht anwesenden Beschuldigten zuzustellen<sup>12</sup>, läuft die Frist erst mit der Zustellung selbst (die ggf. durch Gegenvorstellung nach § 33 a StPO unterbrochen werden kann<sup>13</sup>). Genügt eine formlose Mitteilung - also keine förmliche Zustellung -, so läuft die Frist vom Zugang der Mitteilung an. Das gilt auch bei der formlosen Übersendung einer strafgerichtlichen Entscheidung an den Strafverteidiger<sup>14</sup>. Der Zugang einer vollständigen Gerichtsentscheidung - d.h. einschließlich der richterlichen

Unterschriften - per Telefax an den Strafverteidiger setzt in einem solchen Fall die Monatsfrist ebenfalls in Gang.

Für den Normalfall des Revisionsverfahrens kann der Strafverteidiger abwarten, bis ihm die schriftliche Revisionsentscheidung gestellt wird, erst dann beginnt die Frist zu laufen. Problematischer ist der Fall, in dem die Revisionsinstanz ausnahmsweise nach mündlicher Verhandlung ein Urteil verkündet, in der der Angeklagte selbst anwesend ist. Die Verkündung löst auch dann den Lauf der Monatsfrist aus, wenn die Entscheidungsgründe des Revisionsgerichts nicht oder nur sehr unvollständig mündlich dargetan werden. Hier kann gemäß § 92 Absatz 1 Satz 3, 4 BVerfGG die **Monatsfrist** bis zu dem Zeitpunkt **unterbrochen** werden, in dem die Revisionsentscheidung in vollständiger Form schriftlich vorliegt. Dies setzt jedoch voraus, daß der Strafverteidiger gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 StPO ausdrücklich die Erteilung einer Abschrift verlangt; dieser Antrag muß noch innerhalb der Monatsfrist der Verfassungsbeschwerde beim Revisionsgericht eingehen<sup>15</sup>.

Bei Versäumung der Monatsfrist kann **Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand** beim Bundesverfassungsgericht beantragt werden (§ 93 Abs. 2 BVerfGG). Der Wiedereinsetzungsantrag ist binnen 2 Wochen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. Begründet ist das Wiedereinsetzungsgesuch nur, wenn der Beschwerdeführer ohne sein Verschulden an der Einhaltung der Monatsfrist verhindert war. Anders als im Strafprozeß hat sich der Beschwerdeführer das Verschulden seines Strafverteidigers an der Versäumung der Frist zurechnen zu lassen.

Zulässigkeitsvoraussetzung einer Verfassungsbeschwerde ist die Behauptung und Darstellung, daß der Beschwerdeführer durch die öffentliche Gewalt in seinen Grundrechten verletzt worden ist. Notwendiger Inhalt der **Darstellung zur Beschwerdebefugnis** ist die Benennung des betroffenen Verfassungsrechts sowie die Mitteilung eines Sachverhalts, der die gegenwärtige und unmittelbare Rechtsver-

letzung durch die gerügte Maßnahme der Strafjustiz möglich erscheinen läßt.

Die behauptete Rechtsverletzung muß sich entweder auf eines der Grundrechte (Art. 1 bis 16, 19 Abs. 4, 20 Abs. 4 GG), auf die Individualrechte aus Art. 33 oder Art. 38 GG oder auf die Justizgrundrechte der Art. 101, 103, 104 GG beziehen. Nur die Verletzung der hier niedergelegten Individualrechte begründet die Beschwerdebefugnis. § 92 BVerfGG verlangt, daß die Beschwerde das Recht, das verletzt sein soll, bezeichnet. Zwar steht weder das Fehlen eines formellen Antrages, noch die ausdrückliche Benennung des als verletzt gerügten Grundrechtsartikels der Zulässigkeit einer Verfassungsbeschwerde entgegen<sup>16</sup>, das exakte Zitat der verletzten Norm des GG sollte jedoch regelmäßig aufgenommen werden, um jeden Zweifel hinsichtlich des Beschwerdegegenstandes zu beseitigen. In seiner Entscheidung ist das Bundesverfassungsgericht nicht gehindert, auch nicht ausdrücklich zitierte Normen mit einzubeziehen.

Der Umfang der **Darlegungspflicht** der Beschwerde ist unklar. Eine ausreichende Substantiierung muß in jedem Fall einen Sachverhalt enthalten, der die ausreichende Wahrscheinlichkeit einer Grundrechtsverletzung durch die öffentliche Gewalt nachvollziehbar werden läßt. Notwendig ist damit nicht nur die Darstellung der angegriffenen Maßnahme, sondern auch deren konkrete Auswirkungen auf die Rechtssphäre des Beschwerdeführers. Der entstandene Nachteil ist so genau wie möglich zu beschreiben. Behauptete Verletzungen des Gleichheitsgrundsatzes müssen beispielsweise die Darstellung des verglichenen Sachverhalts ebenso enthalten<sup>17</sup> wie die Darstellung der Verletzung des rechtlichen Gehörs hypothetische Möglichkeiten der Ausübung des versagten Rechts aufzeigen muß<sup>18</sup>.

Der Vortrag des Beschwerdeführers sollte so breit wie möglich angelegt werden. Da das Gericht keine Akten beizieht, ist eine Bezugnahme hierauf nutzlos. Die Position des Beschwerdeführers im Strafverfahren läßt sich

häufig am besten darstellen, wenn nicht nur die angegriffenen Gerichtsentscheidungen, sondern auch maßgebende Schriftsätze der Verteidigung dem wesentlichen Inhalt nach in der Beschwerde dargestellt und vollständig in Kopie beigelegt werden. Ein Sachverhalt kann - ggf. auf Anfrage des Senats - ergänzt werden. Ein nachträglich vorgetragener vollständig neuer Sachverhalt führt zu Unzulässigkeit der ursprünglich erhobenen Beschwerde<sup>19</sup>. Der Substantiierungspflicht hat der Beschwerdeführer genügt, wenn aufgrund des dargelegten Sachverhalts die gerügte Grundrechtsverletzung nicht schlechterdings ausgeschlossen ist.

Der Beschwerdeführer ist allerdings gut beraten, über das formale Minimum hinaus die Beschwerde zu begründen. Im Rahmen der Begründetheit der Beschwerde steht insbesondere die grundsätzliche Verkennung der Grundrechte durch die angegriffene Maßnahme im Mittelpunkt. Alle Umstände, die eine (lediglich) fehlerhafte Gerichtsentscheidung zu einer grundgesetzwidrigen Entscheidung werden lassen, sollten bereits innerhalb der einmonatigen Begründungsfrist dargelegt werden. Hierzu gehört u. U. auch die Darstellung, daß der Beschwerdeführer bei grundrechtskonformem Verhalten des Gerichts nicht in seinen Grundrechte beeinträchtigt wäre, die Verletzung also gerade auf der gerügten Maßnahme **beruht**.

#### ■ 4. Kosten und Gebühren

Das Verfahren vor dem Bundesverfassungsgerichts ist kostenfrei (§ 34 Abs. 1 BVerfGG). Dennoch können substanzlose Verfassungsbeschwerden kostspielig werden. Mit der Nichtannahme kann das Gericht dem Beschwerdeführer bei offensichtlich völlig aussichtslosen Beschwerden eine Mißbrauchsgebühr von bis zu DM 5.000,- auferlegen. Das haftungsrechtliche Risiko eines Strafverteidigers ist nicht zu übersehen. Er hat vor Einlegung der Beschwerde sich sorgfältig mit den verfassungsrechtlichen Problemen auseinanderzusetzen und die Erfolgsaussichten

eingehend abzuwägen; verstößt er gegen seine Sorgfaltspflichten, wird er regreßpflichtig<sup>20</sup>.

Die **Auslagen** werden dem Beschwerdeführer immer dann erstattet, wenn die Verfassungsbeschwerde begründet ist (§ 34 a Abs. 2 BVerfGG). Sie können - auch teilweise - zugebilligt werden, wenn trotz Erfolglosigkeit besondere Billigkeitsgründe hierfür sprechen (z. B. im Fall ursprünglich begründeter Beschwerden)<sup>21</sup>. Erstattet werden - durch den jeweiligen Träger der öffentlichen Gewalt, dem die Grundrechtsverletzung zuzuordnen ist - die notwendigen Auslagen. Die Festsetzung erfolgt durch den Rechtspfleger beim Bundesverfassungsgericht. Maßstab ist § 91 ZPO. Erstattet werden Anwaltskosten ebenso wie Schreibgebühren und Reisekosten nach Karlsruhe.

Die Höhe der **Anwaltsgebühren** richtet sich nach der BRAGO. Der Gegenstandswert ist unter Berücksichtigung aller Umstände festzusetzen (§ 113 Abs. 2 BRAGO), insbesondere der subjektiven und objektiven Bedeutung der Angelegenheit, des Umfangs und der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit sowie der Vermögens- und Einkommensverhältnissen des Beschwerdeführers<sup>22</sup>. Die Untergrenze liegt regelmäßig bei DM 8.000,-. Es fällt regelmäßig eine Prozeßgebühr, nur selten eine Verhandlungs- oder Beweisgebühr an. Die Vereinbarung einer die gesetzlichen Gebühren überschreitenden besonderen Vereinbarung bleibt dem Strafverteidiger unbenommen (§ 3 BRAGO).

**Prozeßkostenhilfe** ist im Bundesverfassungsgerichtsgesetz nicht vorgesehen, wird aber faktisch in entsprechender Anwendung der §§ 114 ff ZPO gewährt. Ein Antrag auf Prozeßkostenhilfe ist schriftlich innerhalb der Monatsfrist zu stellen. Die Erhebung der unbedingten Verfassungsbeschwerde in demselben Zeitraum ist hiervon unberührt. Die praktische Bedeutung der Prozeßkostenhilfe ist daher gering, da derartige Anträge mangels Erfolgsaussichten der Beschwerde schon im Annahmeverfahren zurückgewiesen wer-

den. Erscheint die Beschwerde begründet oder wird sogar eine mündliche Verhandlung anberaumt, ordnet das Gericht dem Beschwerdeführer dessen Rechtsanwalt des Vertrauens bei.

## ■ 5. Einstweilige Anordnungen

Da der Verfassungsbeschwerde kein Suspensiveffekt zukommt, bleibt dem Beschwerdeführer zur Abwendung aktueller Grundrechtsbeeinträchtigung nur der Antrag auf eine einstweilige Anordnung des Bundesverfassungsgerichts (§ 32 BVerfGG). Gerade im Strafverfahren drängt häufig die Zeit, da bis zu einer Entscheidung durch das Verfassungsgericht in der Hauptsache häufig vollendete Tatsachen geschaffen worden sind. Die einstweilige Anordnung ist aus Sicht des Bundesverfassungsgerichts das Mittel, um schwerwiegende und irreparable Nachteile für die Verwirklichung subjektiver Grundrechte zu verhindern<sup>23</sup>. Anträge auf Erlaß der einstweiligen Anordnung scheitern schon dann, wenn die - zumeist parallel erhobene - Verfassungsbeschwerde eindeutig zulässig oder offensichtlich unbegründet ist. Überspringt der Antragsteller diese Klippe, sollen die Erfolgsaussichten der Beschwerde bei der einstweiligen Anordnung keine weitere Rolle mehr spielen. Maßgeblich ist vielmehr eine abwägende Prüfung der tatsächlichen Folgen. Das Gericht untersucht in einer sogenannten Doppelhypothese zum einen, welche Folgen eintreten würden, wenn die einstweilige Anordnung nicht ergeht, die angegriffenen Maßnahmen in dem späteren Verfahren jedoch für verfassungswidrig erklärt werden. Hiergegen sind die Nachteile abzuwägen, die entstehen würden, wenn die angegriffene Regelung vorläufig außer Anwendung gesetzt würde. Das Interesse des Antragstellers sowie sämtliche in Frage kommenden Belange und widerstreitenden Interesse sind in einer umfassenden Abwägung zu berücksichtigen<sup>24</sup>. Die Abwehr der schweren Nachteile für seinen Mandanten hat der Strafverteidiger so genau

wie möglich darzulegen. Ein drohender oder bereits existierender Freiheitsentzug erfüllt regelmäßig die gesetzlichen Voraussetzungen<sup>25</sup>. Schwere Gesundheitsschäden ergänzen den Anordnungsbedarf<sup>26</sup>. Demgegenüber sind öffentliche Interessen zu relativieren, insbesondere ist der stets angeführten Gefährdung des staatlichen Strafanspruchs argumentativ entgegenzutreten.

Wird danach das besondere Gewicht des Anliegens des Beschwerdeführers deutlich und auch aus Sicht des Gerichts ein Einschreiten dringend geboten, entscheidet die zuständige Kammer kurzfristig über den Antrag. Mündliche Verhandlungen sind in diesem Zusammenhang häufiger als bei Hauptsacheentscheidungen. Auf diesem Wege kann notwendige Aufklärung sehr viel kurzfristiger erlangt werden.

## ■ 6. Rüge der spezifischen Grundrechtsverletzung

„Spezifisches Verfassungsrecht“<sup>27</sup> ist der entscheidende Maßstab, an dem das Bundesverfassungsgericht angegriffene Maßnahmen überprüft. Die Rüge einer Verletzung schlichter Gesetzesnormen läßt demgegenüber die Beschwerde regelmäßig als unbegründet erscheinen. Dieses Anforderungsprofil hat sich zum Ziel gesetzt, eine sinnvolle Kompetenzverteilung zwischen Fachgerichten einerseits und dem Bundesverfassungsgericht andererseits zu erreichen. Auch Fachgerichte haben selbstverständlich die Grundrechte zu beachten. Schon die fehlerhafte Auslegung beispielsweise einer Strafnorm könnte den Schutzbereich des Art. 103 Abs. 2 GG betreffen. Dennoch soll nach der Idee der Kompetenzverteilung eine derartige Auslegung abschließend durch die Strafgerichtsbarkeit entschieden werden. Dagegen soll der Prüfungsbereich des Bundesverfassungsgerichts nur dann betroffen sein, wenn sich die angefochtene Entscheidung entweder auf das Grundgesetz selbst oder auf eine verfassungswidrige Entscheidungsnorm gestützt hat. Flankiert wird

das Bedürfnis der Rechtsprechung nach Kompetenzabgrenzung durch die - zumeist nichtsagende - Behauptung, das Bundesverfassungsgericht sei keine Super-Revisionsinstanz<sup>28</sup>.

Kritische Denkansätze des Strafverteidigers bewegen sich zumeist in der Systematik von Straf- oder Strafprozeßgesetzen. Erschöpft sich die Beschwerde in diesem Denkansatz, läuft er Gefahr, daß das Gericht ihm entgegenhalten wird, die Prüfung der richtigen Auslegung einfachen Rechts gehöre grundsätzlich nicht zur Aufgabe des Verfassungsgerichts. Die Brücke zu verfassungsrechtlichen Dimensionen bei Fällen schlichter Anwendung von Strafrecht hat das Bundesverfassungsgericht allerdings schon in vielfältiger Form selbst gezogen:

Ein erster Weg führt über die Verallgemeinerung des Grundrechtsschutzes über den **Art. 2 Abs. 1 GG**, der ein Grundrecht auf eine allgemeine Handlungsfreiheit enthält<sup>29</sup>. Faktisch ist Art. 2 Abs. 1 GG ein **Auffanggrundrecht**, auf das sich der Bürger bei jeder hoheitlichen Belastung berufen kann. Geschützt ist nicht nur ein begrenzter Bereich der Persönlichkeitsentfaltung, sondern jede Form menschlichen Handelns ohne Rücksicht darauf, welches Gewicht der Betätigung für die Persönlichkeitsentfaltung zukommt<sup>30</sup>.

Die Konsequenz der Auflösung eines all zu strengen Maßstabes der spezifischen Verletzung von Verfassungsrecht liegt auf der Hand. Das Gericht geht sogar soweit, jedem einzelnen Bürger praktisch ein Normenkontrollverfahren zu eröffnen, sofern die gerügte Maßnahme auf einer solchen Norm beruht. Jedermann kann im Wege der Verfassungsbeschwerde nunmehr geltend machen, ein seine Handlungsfreiheit beschränkendes Gesetz gehöre nicht zur verfassungsmäßigen Ordnung, weil es (formell oder inhaltlich) gegen einzelne Verfassungsbestimmungen oder allgemeine Verfassungsgrundsätze verstoße<sup>31</sup>. Selbst wenn das von der Strafgerichtsbarkeit angewandte Gesetz nicht direkt gegen ein geschütztes Grundrecht verstößt, kann die Rüge



des Beschwerdeführers begründet sein, falls er auf andere Kollisionen mit der verfassungsmäßigen Ordnung, wie beispielsweise das Rechtsstaatsgebot, hinweist. Sein Grundrecht - auch das aus Art. 2 Abs. 1 GG abgeleitete Grundrecht - darf nur durch Maßnahmen und Gesetze eingeschränkt werden, die mit der gesamten verfassungsmäßigen Ordnung in Einklang stehen.

Konsequenterweise könnte ein verfassungsgerichtlicher Angriff gegen eine Entscheidung eines Strafgerichts sich mit dem schlichten Hinweis auf eine falsche Anwendung einfachen Rechts berufen, da letztlich jedes rechtswidrige Urteil eines Fachgerichts mit der Rechtsordnung nicht vereinbar und damit grundrechtswidrig ist. Diese Konsequenzen geht das Bundesverfassungsgericht jedoch nicht ein, sondern verlangt hier - zur Vermeidung der Super-Revisionsinstanz - zusätzliche Hinweise zum verfassungsmäßigen Bezug der falschen Rechtsauslegung. Der Strafverteidiger ist somit gehalten, zumindest ansatzweise Hinweise darauf zu geben, daß die angefochtene Entscheidung bei der Auslegung und Anwendung einfachen Rechts den Einfluß der Grundrechte vollständig oder doch in ihrem Grundsatz verkannt hat. Auslegungsfehler von Strafgerichten liegen dann vor, wenn hierdurch dem angewandten Gesetz gerade ein verfassungswidriger Sinn gegeben wurde<sup>32</sup>. Dies ist schon gegeben, wenn die angegriffene Entscheidung eine Auseinandersetzung mit den in Betracht kommenden Grundrechten vollständig vermissen läßt<sup>33</sup>, oder die Einwirkungen der Grundrechte auf Auslegung und Anwendung des Gesetzesrecht grundsätzlich verkannt wurde<sup>34</sup>. Interpretationsmängel sind im Hinblick auf die Wertordnung des Grundgesetzes im allgemeinen ebenso denkbar wie bei aus dem Grundgesetz abgeleiteten Prinzipien wie dem der Verhältnismäßigkeit.

Der Brücke zu verfassungsspezifischen Erörterungen über den Umfang von Grundrechten bedarf es allerdings dann kaum mehr, wenn die schlichte Rechtsanwendung durch das Strafgericht in besonders eklatanter Weise

allgemeine Auslegungsprinzipien mißachtet. Aus dem allgemeinen Willkürverbot des Art. 3 Abs. 1 GG abgeleitet untersagt das Bundesverfassungsgericht auch den Fachgerichten eine objektiv unhaltbare und deshalb **willkürliche Entscheidung**<sup>35</sup>. Maßstäbe für derartige willkürliche Entscheidungen werden hier regelmäßig dem einfachen Gesetz und gerade nicht spezifischem Verfassungsrecht entnommen. Das Verfassungsgericht überschreitet damit die ansonsten selbst gesetzten Grenzen und hebt auch faktisch Gerichtsentscheidungen auf, die sich aus einem besonders schweren Verstoß gegen einfaches Recht auszeichnen. Beispielsweise war strafgerichtliche Auslegung des § 43 StPO („mit Ablauf des Tages“), wonach die Frist mit Ablauf der Dienstzeit der Behörde endet, aus Sicht des Verfassungsgerichts derart eklatant falsch, daß im Wege der Verfassungsbeschwerde die richtige Auslegung (Ende um 24.00 Uhr des Tages) festgelegt werden mußte. In einem anderen Fall, in dem ein Strafgericht dem Verteidiger Akteneinsicht verwehrte, hob das Verfassungsgericht die angegriffene Entscheidung als willkürliche Beschränkung des Akteneinsichtsrechts auf, da die klare und eindeutige Rechtslage für eine abweichende Auffassung keinen Raum ließ<sup>36</sup>.

Darüber hinaus gibt es noch eine andere Möglichkeit der Reduzierung verfassungsspezifischen Argumentationsaufwandes für den Verteidiger. Die Verkennung der besonderen Bedeutung der Grundrechte durch das Strafgericht kann sich nicht nur beim methodischen Vorgehen der Gesetzesauslegung und -anwendung ergeben, sondern schlicht aus dem Ergebnis<sup>37</sup>. Gerade bei der Beurteilung der Entscheidungen von Fachgerichten geht das Bundesverfassungsgericht von dem Grundsatz aus, daß die verfassungsgerichtliche Prüfung um so eingehender erfolgen müsse, je intensiver die Grundrechtsbeeinträchtigung im Einzelfall ist. Der Maßstab einer Verhältnismäßigkeitsprüfung kann sich bei schwersten Grundrechtsbeeinträchtigungen sogar dahingehend verdichten, daß allein die schwere Verletzung bereits die Grundrechtswidrigkeit signalisiert. Dabei geht das

Bundesverfassungsgericht sogar ausnahmsweise so weit, in Fällen der höchsten Eingriffsintensität die von den Fachgerichten vorgenommene Wertung durch eine eigene schlicht zu ersetzen<sup>38</sup>. Hier kann sich der Strafverteidiger auf die Rechtsprechung berufen, daß eine strafrechtliche Verurteilung als Sanktion kriminellen Unrechts schon für sich allein betrachtet von großer Eingriffsintensität zeugt<sup>39</sup>, eine vollstreckte oder gar zur Vollstreckung anstehende Freiheitsentziehung sogar denktheoretisch das höchste Maß an Eingriffsmöglichkeiten in einem demokratischen Rechtsstaat darstellt.

- 1 s. zur weiterführenden Literatur beispielsweise Schlaich, Das Bundesverfassungsgericht - Stellung, Verfahren, Entscheidungen, 4. Aufl. 1997; Dörr, Die Verfassungsbeschwerde in der Prozeßpraxis, 2. Aufl., 1997; Lechner/Zuck, Bundesverfassungsgerichtsgesetz, Kommentar, 4. Aufl., 1996; Benda/Klein, Lehrbuch des Verfassungsprozeßrechts, 1991; Gusy, Die Verfassungsbeschwerde, 1988; Zuck, Das Recht der Verfassungsbeschwerde, 2. Aufl. 1988
- 2 BVerfG, in: NJW 1998, S. 443, 444
- 3 s. hierzu das Gesetzgebungsverfahren zur Novelle des Bundesverfassungsgerichtsgesetz im Jahre 1993: BT-Drucksache 12/3628, S. 14; zu den Maßstäben insbesondere der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Bedeutung, siehe BVerfGE 90, 22, 24 f
- 4 BVerfGE 74, 228, 235
- 5 BVerfGE 28, 243, 255; 72, 122, 133.
- 6 BVerfGE 59, 63, 82 f; 68, 384, 388 f; 93, 1, 12 ff
- 7 BVerfGE 63, 45, 72; 81, 72
- 8 BVerfGE 77, 275, 282
- 9 BVerfG in: BB 1992, S. 252 f
- 10 BVerfGE 63, 77, 78 f
- 11 BVerfGE 66, 337, 364; 72, 84, 88

- 12 BVerfGE 12, 123; 21, 248
- 13 BVerfGE 19, 200
- 14 BVerfG NJW 1991, S. 2623
- 15 BVerfGE 28, 88, 94
- 16 BVerfGE 47, 182, 187; 59, 98, 101
- 17 BVerfGE 23, 52, 53
- 18 BVerfGE 28, 17
- 19 BVerfGE 18, 89
- 20 s. BVerfG in: NJW 1995, 1418; NJW 1996, S. 1273
- 21 BVerfGE 69, 161; 71, 64, 66; 87, 394, 397 ff
- 22 BVerfGE 79, 357; 79, 365
- 23 BVerfGE 83, 162, 170 ff; 94, 166, 226
- 24 BVerfGE 12, 276, 279; 50, 37, 41; 55, 1, 3, 64, 67, 70
- 25 BVerfGE 8, 102, 103; 14, 11, 12; 22, 178, 180
- 26 BVerfGE 88, 169, 172
- 27 BVerfGE 1, 418, 420
- 28 BVerfGE 3, 219 f
- 29 BVerfGE 6, 32, 36; 54, 143; 62, 208; 80, 137; 92, 191
- 30 BVerfGE 80, 137, 152
- 31 BVerfGE 6, 32, 41
- 32 BVerfGE 64, 242
- 33 BVerfGE 43, 130; 59, 270 f
- 34 BVerfGE 61, 6
- 35 BVerfGE 58, 167; 64, 394
- 36 BVerfGE 62, 338, 347
- 37 BVerfGE 30, 108; 35, 202, 219
- 38 BVerfGE 42, 143, 148 f; 54, 148, 151; 61, 1, 6
- 39 BVerfGE 43, 130, 136